

Synopse Erschließungsbeitragssatzung

EBS vom 15.12.1999 in der aktuellen Fassung	EBS vom ??.04.2012
<p>§ 2 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen und Wege (ohne Parkflächen und Grünanlagen) <p>1.1 bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 13,50 m Breite und Wendehämmern bis 20 m Breite;</p> <p>1.2 bei einseitiger Bebaubarkeit bis 10 m Breite und Wendehämmern bis 20 m Breite;</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>(2) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für:</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>13. die Herstellung der in Abs. 1 Nrn. 5 und 6 bezeichneten Anlagen; die Nummern 1 bis 12 gelten sinngemäß</p> <p><i>(Streichung ergibt sich aus 7. Änderungssatzung vom 25.05.2012)</i></p>	<p>§ 2 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen und Wege (ohne Parkflächen und Grünanlagen) <p>1.1 bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 13,50 m Breite und Wendehämmern bis <u>25</u> m Breite;</p> <p>1.2 bei einseitiger Bebaubarkeit bis <u>zu</u> 10 m Breite und Wendehämmern bis <u>25</u> m Breite;</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>(2) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für:</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>13. die Herstellung der in Abs. 1 Nr. 5 bezeichnete Anlage; die Nummern 1 bis 12 gelten sinngemäß</p>
<p>§ 3 Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten</p> <p>Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der Erschließungsflächen, wobei im Fall des § 2 Abs. 3 der Wert der bereitgestellten Flächen hinzugerechnet wird, 2. die Freilegung der Erschließungsflächen, einschließlich der Kosten für das Entfernen vorhandener Flächenbefestigungen, soweit diese über die Kosten für den Bodenaushub hinausgehen; 3. die Fremdingenieurleistungen, 4. die Herstellung von notwendigen Dämmen oder Einschnitten mit ihren Böschungen und Kunstbauten, 5. die zusätzliche Ausstattung der Straße mit verkehrsberuhigten Einbauten, insbesondere Fertigteileinbauten, wie z.B. Pflanztrögen, Straßenpollern u.ä. 6. die Herstellung von Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, 7. die Verpflanzung von Bäumen aus freien Standorten, Wurzelbrücken und technische Abdeckungen von Baumscheiben 	<p>§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Abweichend hiervon wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen, <u>mit deren Bau noch vor dem 01.01.2012 begonnen wurde</u>, nach Einheitssätzen aus der Anlage zu dieser Satzung ermittelt.</p> <p>Soweit im Einzelfall in der Anlage keine Einheitssätze aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde gelegt.</p>

<p>oder ähnlichen Maßnahmen; 8. den Einzelfall, soweit in der Anlage keine Einheitssätze aufgeführt sind.</p>	
<p>§ 4 Abrechnung nach Einheitssätzen</p> <p>(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird – abgesehen von den Fällen des § 3 – nach Einheitssätzen gem. § 130 Abs. 1 BauGB ermittelt.</p> <p>(2) Die Einheitssätze sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.</p> <p>(3) Verändert sich der Preisindex für Straßenbau nach der in der Anlage genannten Indexgrundlage gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes um mehr als 5 Prozentpunkte, so können die Einheitssätze durch Beschluss des Stadtrates, der im Amtsblatt bekanntzumachen ist, in höchstens dem gleichen Verhältnis angepasst werden. Für die Berechnung sind die Indizes zum Zeitpunkt der jeweiligen Stadtratsbeschlüsse maßgeblich. Die angepassten Einheitssätze werden erstmals aus diejenigen Herstellungsarbeiten angewendet, bei denen die Vergabe oder, falls eine solche nicht stattfindet, der Beginn der Ausführung nach der Bekanntmachung im Amtsblatt (Satz 1) erfolgt.</p> <p>(4) Die Einheitssätze sind Nettopreise. Sie werden um die Umsatzsteuer mit jenem Prozentsatz der Umsatzsteuer erhöht, der zum Zeitpunkt der technischen Herstellung der Erschließungsanlagen gilt. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Abnahme der letzten Leistung, die zur endgültigen technischen Herstellung notwendig ist. Ersatzweise ist auf das Eingangsdatum der letzten Rechnung der technischen Herstellung abzustellen.</p>	<p>§ 4 Abrechnung nach Einheitssätzen</p> <p>(1) Die Einheitssätze sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.</p> <p>(2) Ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand abweichend von § 4 Abs.1 noch nach Einheitssätzen zu ermitteln, so sind die Einheitssätze anzuwenden, die in dem Zeitpunkt galten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte der Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt wurden (Abnahme).</p> <p>(3) Die Einheitssätze sind Nettopreise. Sie werden um die Umsatzsteuer mit jenem Prozentsatz der Umsatzsteuer erhöht, der zum Zeitpunkt der technischen Herstellung der Erschließungsanlagen gilt. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Abnahme der letzten Leistung, die zur endgültigen technischen Herstellung notwendig ist. Ersatzweise ist auf das Eingangsdatum der letzten Rechnung der technischen Herstellung abzustellen.</p>
<p>§ 6 Abrechnungsgebiet</p> <p>(1) Die nach § 5 zusammengefassten Erschließungsanlagen oder einzelne Erschließungsanlagen oder bestimmte Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.</p> <p>(2) Bei selbständigen Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.2) sind diejenigen Grundstücke als erschlossen anzusehen, die nicht weiter als 200 m vom Rand der Anlage entfernt sind. Bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann diese Grenze bei der Bildung des Abrechnungsgebietes in einer dem jeweilige Grund angemessenen Weise über- oder unterschritten werden.</p>	<p>§ 6 Abrechnungsgebiet</p> <p>(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.</p> <p>(2) Bei selbständigen Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.2) sind diejenigen Grundstücke als erschlossen anzusehen, die nicht weiter als 200 m vom Rand der Anlage entfernt sind. Bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann diese Grenze bei der Bildung des Abrechnungsgebietes in einer dem jeweilige Grund angemessenen Weise über- oder unterschritten werden.</p>
<p>§ 8 Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 gelten sinngemäß, wenn die Stadt Schwabach für die Übernahme von Erschließungsanlagen Aufwendun-</p>	<p>§ 8 Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 gelten sinngemäß, wenn der Stadt Schwabach für die Übernahme von Erschließungsanlagen (§ 128 Abs. 1</p>

gen gemacht hat.	Nr.3 BauGB) Aufwendungen entstanden sind. Als Aufwand sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.
§ 9 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes	§ 9 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 2 ermittelte und nach § 7 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) nach den Grundstücksflächen verteilt. (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 2 ermittelte und nach § 7 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt werden, der im einzelnen beträgt: . . .	(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach <u>§ 3</u> ermittelte und nach § 7 gekürzte <u>Erschließungsaufwand</u> auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) nach den Grundstücksflächen verteilt. (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach <u>§ 3</u> ermittelte und nach § 7 gekürzte <u>Erschließungsaufwand</u> auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt werden, der im einzelnen beträgt: . . .
§ 17 Vorbehalt	§ 17 Beteiligung
Der bisherige § 17 wird § 18	Vor Planungsbeginn findet ein Orts- und Erörterungstermin mit den voraussichtlichen Beitragschuldnern statt. Ausgenommen sind Straßen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind.
§ 18 Inkrafttreten	§ 18 Vorbehalt
Der bisherige § 18 wird § 19	
	§ 19 Inkrafttreten